

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. Februar 1966

591. **Baulinien.** Mit Beschluss vom 12. Mai 1965 hat der Gemeinderat Brütten Baulinien an der Oberwilerstrasse II. Kl. Nr. 4, Teilstück Grenze Nürensdorf bis in der Lochen, festgesetzt. Die Publikation im kantonalen Amtsblatt mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 18. Mai 1965. Gegen diesen Beschluss ist beim Bezirksrat Winterthur ein Rekurs eingegangen. Ein vom Bezirksrat am 20. August 1965 durchgeführter Lokalaugenschein führte zu einer Einigung. Die Wünsche des Rekurrenten — Reduktion des Baulinienabstandes von 26 m auf 24 m, leichte Verschiebung der Baulinie in die strassenseitige Flucht des Oekonomiegebäudes auf der Nordseite — konnten berücksichtigt und demzufolge der Rekurs als gegenstandslos abgeschrieben werden. Am 11. Januar 1966 ersuchte der Gemeinderat Brütten um die Genehmigung der bereinigten Vorlage.

Die Oberwilerstrasse II. Kl. Nr. 4, als Lokalverbindungsstrasse Brütten—Oberwil/Nürensdorf, weist nur ganz minimalen Motorfahrzeugverkehr auf; der Durchgangsverkehr fehlt sozusagen ganz. Die kürzlich auf 6 m Breite ausgebaute Strasse übernimmt hauptsächlich den landwirtschaftlichen Anstösserverkehr. Die nördliche Baulinie hat 11,5 m, die gegenüberliegende 12,5 m Achsabstand, beim Beginn der Kurve in der Lochen beträgt er beidseitig 12 m. Bei einem totalen Baulinienabstand von 24 m ergeben sich — beidseitig zusätzlich 2 m breite Gehwege inbegriffen — auf der Nordseite Vorgartentiefen von 6,5 m, auf der gegenüberliegenden Seite solche von 7,5 m. Sie sind, gemessen an der geringen Bedeutung der Strasse, vollauf genügend.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Brütten vom 12. Mai 1965 — ergänzt durch den Antrag vom 11. Januar 1966 — betreffend die Neufestsetzung von Baulinien an der Oberwilerstrasse II. Kl. Nr. 4, Teilstück Grenze Nürensdorf bis in der Lochen, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Brütten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. Februar 1966.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

